



Resolution 1603 (2005)

verabschiedet auf der 5194. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Juni 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivorischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) ("Abkommen von Linas-Marcoussis"), das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens ("Accra-III-Abkommen"),

unter Begrüßung der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen,

insbesondere *unter Begrüßung* der Vermittlungsbemühungen, die der Präsident der Republik Südafrika, Herr Thabo Mbeki, im Namen der Afrikanischen Union unternimmt, und ihm *erneut* seine uneingeschränkte Unterstützung *bekundend*,

unter Begrüßung der am 6. April 2005 unter der Schirmherrschaft von Präsident Thabo Mbeki in Pretoria erfolgten Unterzeichnung des Abkommens über den Friedensprozess in Côte d'Ivoire (Abkommen von Pretoria) durch die ivorischen Parteien und *mit dem Ausdruck* seiner Befriedigung über die ersten Schritte, die die ivorischen Parteien zur Durchführung dieses Abkommens unternommen haben, insbesondere über die am 14. Mai 2005 geschlossene Vereinbarung über den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess sowie über die Wiederherstellung des vor dem 24. Dezember 2004 innegehabten Status des Ivoirischen Radios und Fernsehens,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001) vom 20. November 2001 und 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie seine Resolutionen 1265

(1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Verfehlungen, darunter sexuelle Ausbeutung, die einigen in afrikanischen Ländern eingesetzten Friedenssoldaten zur Last gelegt werden, *erklärend*, dass diese Soldaten sich entsprechend dem ihnen auferlegten Verhaltenskodex zu verhalten haben, und *erneut erklärend*, dass bei allen Friedenssicherungskräften eine Null-Toleranz-Politik hinsichtlich aller Verfehlungen beziehungsweise hinsichtlich jeder Form der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs verfolgt wird,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 18. März 2005 (S/2005/186),

sowie nach Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters der Republik Südafrika vom 24. Mai 2005 (S/2005/340),

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Lage, insbesondere im Westen des Landes,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *macht sich* das Abkommen von Pretoria *zu eigen* und *verlangt*, dass alle Unterzeichner des Abkommens und alle betroffenen ivorischen Parteien es vollinhaltlich und unverzüglich durchführen;

2. *betont* in diesem Zusammenhang, dass jede Nichteinhaltung der in Pretoria in Anwesenheit von Präsident Thabo Mbeki eingegangenen Verpflichtungen durch die Unterzeichner des Abkommens von Pretoria oder irgendeine andere betroffene ivorische Partei den Friedensprozess in Côte d'Ivoire gefährden und ein Hindernis für die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens darstellen würde, und *bekräftigt* daher seine Bereitschaft zur Durchführung der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), sollten die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen von Linas-Marcoussis und dem Abkommen von Pretoria nicht einhalten;

3. *lobt* Präsident Thabo Mbeki für die wesentliche Rolle, die er im Namen der Afrikanischen Union nach wie vor wahrnimmt, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen, *bekräftigt* seine volle Unterstützung für seine Vermittlungsbemühungen, *erinnert* die Unterzeichner des Abkommens von Pretoria daran, dass sie bei unterschiedlicher Auslegung des gesamten Abkommens oder eines Teiles davon Präsident Thabo Mbeki um eine Entscheidung ersuchen sollten, und *legt* dem Generalsekretär, Präsident Thabo Mbeki und der Afrikanischen Union *nahe*, bei der Durchführung des Abkommens von Pretoria weiter eng zusammenzuarbeiten;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bestimmungen des Abkommens von Pretoria, worin erneut die Entschlossenheit der Unterzeichner des Abkommens hinsichtlich der Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht wird, im Oktober 2005 Präsidentschaftswahlen und unmittelbar im Anschluss daran Parlamentswahlen zu veranstalten, von ihrer Vereinbarung, die Vereinten Nationen zu bitten, an der Tätigkeit der Unabhängigen Wahlkommission und des Verfassungsrats sowie an der Veranstaltung der allgemeinen Wahlen mitzuwirken, und von dem Beschluss des Ministerrats vom 28. April 2005, die erste Runde der Präsidentschaftswahlen am 30. Oktober 2005 abzuhalten;

5. *begrüßt* den von Präsident Thabo Mbeki im Hinblick auf die Wählbarkeit zum Amt des Präsidenten der Republik getroffenen Beschluss, wie in seinem Schreiben vom

11. April 2005 an Herrn Laurent Gbagbo, den Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire (S/2005/270) dargelegt, und *nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis*, dass Präsident Laurent Gbagbo am 26. April 2005 bekannt gegeben hat, dass alle Kandidaten, die von den politischen Parteien, die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis sind, benannt werden, für das Amt des Präsidenten wählbar sind;

6. *verlangt*, dass alle ivorischen Parteien alles Notwendige tun, um sicherzustellen, dass die bevorstehenden allgemeinen Wahlen frei, fair und transparent sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage des Abkommens von Pretoria, nach Konsultationen mit der Afrikanischen Union und Präsident Thabo Mbeki, als Ausnahmeregelung einen Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire ("Hoher Beauftragter") zu bestimmen, der von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) unabhängig ist und insbesondere bei der Tätigkeit der Unabhängigen Wahlkommission und des Verfassungsrats behilflich sein soll, unbeschadet der Aufgaben des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit dem folgenden Mandat:

a) im Namen der internationalen Gemeinschaft zu verifizieren, dass in allen Stadien des Wahlprozesses, einschließlich der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses und der Ausgabe von Wahlkarten, alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen innerhalb der in der Verfassung der Republik Côte d'Ivoire festgelegten Fristen gegeben sind;

b) dem Verfassungsrat, der Unabhängigen Wahlkommission und anderen zuständigen Organen oder Instituten in enger Zusammenarbeit mit der UNOCI und der Vermittlung alle notwendigen Ratschläge und Hinweise zu geben, um ihnen bei der Verhütung und Beilegung aller Schwierigkeiten behilflich zu sein, die die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen innerhalb der in der Verfassung der Republik Côte d'Ivoire festgelegten Fristen gefährden könnten, mit der Befugnis, in dieser Hinsicht die notwendigen Entscheidungen zu treffen;

c) dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär unverzüglich Bericht zu erstatten und den Vermittler der Afrikanischen Union, Präsident Mbeki, über alle Schwierigkeiten zu unterrichten, welche die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen gefährden könnten, und ihnen nach Bedarf alle Empfehlungen vorzulegen, die er für sinnvoll hält;

d) den Sicherheitsrat über den Generalsekretär sowie Präsident Thabo Mbeki regelmäßig über alle Aspekte seines Mandats unterrichtet zu halten;

e) von der UNOCI sowie von anderen Quellen Informationen und technischen Rat anzufordern und zu erhalten;

8. *beschließt*, dass das in Ziffer 7 enthaltene Mandat des Hohen Beauftragten nach den bevorstehenden allgemeinen Wahlen in Côte d'Ivoire enden wird;

9. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, dem Hohen Beauftragten alle erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die vollständige Durchführung seiner Mission zu unterstützen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Vereinbarung über den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess und die Umstrukturierung der Streitkräfte, die am 14. Mai 2005 in Yamoussoukro von den Stabschefs der Nationalen Streitkräfte Côte d'Ivoires (FANCI) und der bewaffneten Kräfte der Neuen Kräfte (Forces Nouvelles) (FAFN) unterzeichnet wurde, *verlangt*, dass die Parteien diese Vereinbarung vollinhaltlich durchführen, damit der genannte Prozess unverzüglich beginnen kann, *bekräftigt* in diesem Zusammenhang die Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), *bekräftigt außerdem* Ziffer 8 der Resolution 1584 (2005) betreffend die Erstellung einer umfassenden Liste der in

ihrem Besitz befindlichen Rüstungsgüter und *verlangt* die sofortige Entwaffnung und Auflösung der Milizen im gesamten Hoheitsgebiet des Landes;

11. *beschließt*, dass das Mandat der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 24. Juni 2005 verlängert wird, mit dem Ziel, es in diesem konkreten Fall dann um einen Zeitraum von sieben Monaten zu verlängern;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit den notwendigen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten zu beginnen, namentlich mit der Aufbringung von Soldaten und Polizisten sowie mit dem Abschluss der erforderlichen Unterstützungs- und sonstigen Vereinbarungen, um eine rasche Entsendung für den Fall zu erleichtern, dass der Sicherheitsrat beschließt, die genehmigte Truppen- und Polizeistärke der UNOCI zu erhöhen und ihr Mandat zu ändern;

13. *unterstreicht*, wie wichtig die systematische Integration der Geschlechterperspektive in die Friedenssicherungseinsätze und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie diesbezügliche Fachkenntnisse sind, und *legt* der UNOCI *nahe*, sich aktiv mit dieser Frage zu befassen;

14. *legt* den Gebern und den internationalen Finanzinstitutionen *eindringlich nahe*, der Durchführung des Abkommens von Pretoria, insbesondere dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und dem Wahlprozess, die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, indem sie rasch Finanzmittel zuweisen;

15. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Entsendung und den Einsätzen der UNOCI voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires garantieren;

16. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNOCI unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter Schulungen zur Sensibilisierung der Truppen vor ihrem Einsatz, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch künftig regelmäßig über die Entwicklung der Situation in Côte d'Ivoire, über die Durchführung des Mandats der UNOCI sowie der Abkommen von Linas-Marcoussis und Pretoria unterrichtet zu halten und ihm in diesem Zusammenhang alle drei Monate Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* Frankreich, ihm auch weiterhin regelmäßig über alle Aspekte seines Mandats in Côte d'Ivoire Bericht zu erstatten;

19. *bittet* die Afrikanische Union, ihn regelmäßig über die Durchführung der Bestimmungen des Abkommens von Pretoria unterrichtet zu halten und ihm Empfehlungen vorzulegen, wenn sie dies für notwendig erachtet;

20. *bekundet* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine volle Unterstützung;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.